Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 174 (2008)

Heft: 1-2

Vereinsnachrichten: Die Seite des SOG-Vorstandes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Eidgenössische Abstimmung vom 24. Februar



Nein zur Volksinitiative «Gegen Kampfjetlärm in Tourismusgebieten»

Die Schweizerische Offiziersgesellschaft empfiehlt die Initiative aus folgenden Gründen zur Ablehnung:

Keine Sicherheitslücken

- Souveränität, Neutralität und Sicherheit der Schweiz sind nur gewährleistet, wenn auch der Schutz des schweizerischen Luftraums sichergestellt ist. Dieser Schutz ist permanent nötig und lässt sich nicht auf Kriegszeiten beschränken.
- Die aktuelle Bedrohungslage macht Ernstfalleinsätze der Luftwaffe nicht nur in eigentlichen Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten möglich. Die Durchsetzung der zivilen Luftverkehrsregeln und der Luftpolizeidienst sind eine alltägliche Daueraufgabe der Luftwaffe.
- Ein wirkungsvoller Schutz des kleinen, intensiv genutzten schweizerischen Luftraumes mit extrem kurzen Vorwarnzeiten ist äusserst anspruchvoll. Er bedingt eine einsatzfähige, gut ausgerüstete und gut ausgebildete Luftwaffe, die regelmässig im Einsatzraum trainieren kann
- Nur die eigene Luftwaffe ist in der Lage, den Luftraum über der Schweiz zu schützen. Es gibt dazu weder eine zivile Alternative, noch übernimmt eine ausländische Luftwaffe den Schutz des schweizerischen Luftraums.
- Aus sicherheitspolitischen Überlegungen empfehlen Bundesrat und Parlament die Ablehnung der Initiative.

Keine Abschaffung der Luftwaffe

- Der schweizerische Luftraum und die anspruchvolle Topographie des Landes sind einzigartig. Nur hier kann der Ernstfall realistisch trainiert werden.
- Die Trainingsräume der Luftwaffe sind schon heute stark eingeschränkt. Die Annahme der Initiative führt zu einem faktischen Trainingsverbot der Luftwaffe im eigenen Land. Die Luftwaffe verliert dadurch ihre operationelle Einsatzbereitschaft.
- Aus politischen und militärischen Gründen kann das Training der Luftwaffe nur bedingt im Ausland durchgeführt werden. Trainingsflüge im Ausland ersetzen das Training im eigenen Luftraum nicht.
- Die Initiative hat schwerwiegende Konsequenzen für die Armee und unser Land. Ohne gut trainierte, bereite Luftwaffe ist die Einsatzfähigkeit der Bodenstreitkräfte und damit der gesamten Armee gefährdet.

- Die Reduktion der Luftwaffe führt zur Aufhebung von qualifizierten Arbeitsplätzen in den Flugplatzregionen und zu einem nicht kompensierbaren Know-how-Verlust.
- Eine Annahme der Initiative gefährdet den anstehenden Teilersatz der Tiger-Flotte. Die Initiative muss daher wuchtig verworfen werden.

■ Kein echter Lärmschutz

- Die Initiative zielt nur vordergründig auf den Lärmschutz und die an sich verständlichen Anliegen der Betroffenen ab. Hintergründig geht es den Initianten und den unterstützenden Gruppierungen um die Schwächung der Landesverteidigung.
- Bereits heute ist effizienter Lärmschutz durch das Training an Simulatoren und Übungen im Ausland sowie durch Anpassungen des Flugbetriebs gewährleistet. Die Initiative, welche Flüge von Kampfiets de facto verbietet, ist völlig unverhältnismässig.

■ Keine Kompetenzvermischung in der Raumplanung

- Der Initiativtext ist unklar. Weder der Begriff des Erholungsgebiets noch der touristischen Nutzung noch der Friedenszeit ist definiert.
- Die Klärung der Unschärfen des Initiativtextes bedingt ein Ausführungsgesetz, in dem die touristisch genutzten Erholungsgebiete definiert werden. Ein solches Bundesgesetz würde jedoch in die verfassungsmässige Kompetenz der Kantone im Bereich der Raumplanung eingreifen und zu einer unnötigen Kompetenzvermischung zwischen Bund und Kantonen führen.

Eine Armee ohne Luftwaffe ist wie ...

- ... ein Haus ohne Dach
- ... ein Pilz ohne Hut
- ... eine Schachtel ohne Deckel
- ... ein Regenschirm ohne Bespannung
- ... ein Gaucho ohne Sombrero
- ... ein Cowboy ohne Stetson
- ... eine Lampe ohne Schirm
- ... eine Champagnerflasche ohne Korken

• Eine Annahme der Initiative kann sich gerade für den Tourismus und die Berggebiete negativ auswirken. Der Schweizerische Hotelier-Verein hotelleriesuisse und die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete empfehlen die Initiative zur Ablehnung.

■ Kein Schutz von Eigeninteressen

- Die von Franz Weber lancierte Initiative dient primär dem Schutz von dessen Giessbach-Hotel vor den Lärmimmissionen des Flugplatzes Meiringen. Für diesen einseitigen Schutz seines eigenen Hotels nimmt Franz Weber die Schwächung der Sicherheit der Schweiz in Kauf.
- Die Erfüllung des verfassungsmässigen Auftrags der Armee im Allgemeinen und der Luftwaffe im Besonderen ist wie viele andere staatliche Tätigkeiten auch für den Einzelnen mit Immissionen und Einschränkungen verbunden. Das öffentliche Sicherheitsinteresse geht dieser individuellen Betroffenheit vor.
- Anspruch auf Lärmschutz haben nicht nur Touristen, sondern alle Bewohnerinnen und Bewohner der Schweiz. Die Initiative gefährdet die Solidarität unter den Regionen und ihrer Bevölkerung.

Die Kampfjetlärm-Initiative verlangt folgende Änderung der Bundesverfassung vom 18. April 1999:

Art. 74a Lärmschutz

In touristisch genutzten Erholungsgebieten dürfen in Friedenszeiten keine militärischen Übungen mit Kampfjets durchgeführt werden.